



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 2006

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
222	23. 5. 2006	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)	384
2251	10. 3. 2006	Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag	385
301	24. 7. 2006	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Konzentrations-VO – § 103 EnWG)	388
311	11. 7. 2006	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	389
311	11. 7. 2006	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	394
311	11. 7. 2006	Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsachen	400
	4. 8. 2006	Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet der Gemeinde Anröchte	400
	4. 8. 2006	Genehmigung der 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet des Kreises Soest	401

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

222

**Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes
über die Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens
vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)**

Vom 23. Mai 2006

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie die Bistümer Aachen und Essen haben nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen das Kirchenvorstandsrecht geändert. Neben dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird ein zweiter stellvertretender Vorsitzender eingeführt. In den Bistümern Köln und Paderborn sowie im Bistum Aachen kann ein Geschäftsführender Vorsitzender des Kirchenvorstandes gewählt werden.

Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) werden die Bestimmungen der genannten (Erz-)Bistümer nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Der Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für Kultur Nordrhein-Westfalen
Hans-Heinrich G r o ß e - B r o c k h o f f

Anlage

**Änderung der Geschäftsanweisungen
für die Verwaltung des Vermögens in den
Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden
der Erzdiözese Köln,
der Erzdiözese Paderborn
(nordrhein-westfälischer
und hessischer Anteil)
und
des Bistums Essen**

§ 1

Die Vorschriften über die Anweisungen der bischöflichen Behörden für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden (Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen gemäß §§ 21 und 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, veröffentlicht in der Preußischen Gesetzessammlung 1924, S. 585 in Verbindung mit der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928, veröffentlicht in der Preußischen Gesetzessammlung 1928, S. 12) werden nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen geändert und ergänzt.

1. Artikel 2 der Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, des nordrhein-westfälischen und des hessischen Teils der Erzdiözese Paderborn, des Bistums Aachen und Artikel 705 Abs. 2 der Synodalstatuten der Diözese Essen von 1961 (SSE) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Erster und zweiter Stellvertreter

Der Kirchenvorstand wählt beim turnusmäßigen Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung. Der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte

und Pflichten des Vorsitzenden ein. Die Ämter des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden enden mit dem nächsten turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat die Namen des ersten und des zweiten Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der (Erz-)Bischöflichen Behörde anzuzeigen.“

Artikel 705 Abs. 2 der Synodalstatuten der Diözese Essen von 1961 enthält keine auf den ersten und zweiten Stellvertreter des Kirchenvorstandsvorsitzenden hinweisende Überschrift.

2. Die Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, des nordrhein-westfälischen und des hessischen Teils der Erzdiözese Paderborn und des Bistums Aachen wird nach Artikel 2 ein Artikel 2a eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 2a Geschäftsführenden Vorsitzender

(1) Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) kann im besonderen Fall auf Antrag des Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit und der Wahlperiode des Kirchenvorstandes der Kirchenvorstand den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die (Erz-)Bischöfliche Behörde.

(2) In dieser Eigenschaft übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Der geschäftsführende Vorsitzende ist verpflichtet, den Pfarrer, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren.

(3) Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne.“

§ 2

Der bisherige Artikel 2 der Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, des nordrhein-westfälischen und des hessischen Teils der Erzdiözese Paderborn und des Bistums Aachen und Artikel § 705 Abs. 2 der Synodalstatuten der Diözese Essen 1961 (SSE) entfallen.

§ 3

Die Änderungen traten in Kraft in der Erzdiözese Köln am 1. August 2005, in der Erzdiözese Paderborn und im Bistum Aachen am 1. Oktober 2005, im Bistum Essen am 28. Januar 2006.

§ 4

Das nach §§ 21 und 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) erforderliche Benehmen mit der Staatsbehörde ist hergestellt.

§ 5

Die Änderungen sind veröffentlicht in dem Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2005, Nr. 210 (Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln), im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 27. September 2005, Nr. 152 (Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 31. März 2003 (KA 2003, Nr. 79, S. 65-67), im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 170 (Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des

Bistums Aachen) und im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen vom 27. Januar 2006, Nr. 4 (Änderung der Synodalstatuten, Artikel 705 SSE).

Köln, den 7. Juli 2005

(L. S.) Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 10. August 2005

(L. S.) Alfons Hardt
Generalvikar
des Erzbischofs von Paderborn

Aachen, den 24. August 2005

(L. S.) Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, den 8. Dezember 2005

(L. S.) Felix Genn
Bischof von Essen

– GV. NRW. 2006 S. 384

2251

**Satzung über die
Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten
gemäß § 53 Abs. 6
Rundfunkstaatsvertrag
Vom 10. März 2006**

Aufgrund § 53 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 8./15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflicht
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Feststellung der Anforderungen nach § 53 Abs. 1 RStV
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Abstimmung mit anderen Institutionen
- § 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt
- § 11 Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

Dritter Abschnitt

Besondere Zugangsregelungen

- § 12 Zugang zu technischen Plattformen
- § 13 Zugang zu Navigatoren
- § 14 Bündelung und Vermarktung
- § 15 Ausgestaltung von Entgelten

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften für Zugangsdienste sowie der Ausgestaltung von Entgelten für diese Dienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt prüft im Rahmen von § 7 im Einzelfall, inwieweit die Art der Übertragung Auswirkungen auf die Meinungsbildungsrelevanz der verbreiteten Angebote hat. ²Sie kann danach bestimmte digitale Übertragungswege oder einzelne Zugangsdienste von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen. ³Vor der Entscheidung hierüber sind die Beteiligten anzuhören.

(3) Zugangsdienste im Sinne dieser Satzung sind Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden (Navigatoren), sowie die Bündelung und Vermarktung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien (§ 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 RStV).

§ 2

Verpflichtete

¹Durch diese Satzung wird verpflichtet, wer bei der digitalen Verbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien eigene Zugangsdienste verwendet oder Zugangsdienste eines Dritten oder Daten hierfür verbreitet. ²Zugangsdienste verwendet, wer die Funktionsherrschaft darüber hat. ³Die Gewährleistungspflicht für Zugangsdienste Dritter i.S.v. Satz 1 oder 2 besteht nur, sofern Maßnahmen gegenüber dem Dritten tatsächlich erfolglos geblieben und Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber technisch möglich und zumutbar sind. ⁴Durch diese Satzung wird auch verpflichtet, wer gegen Entgelt Rundfunk und vergleichbare Telemedien über digitale Übertragungswege verbreitet.

§ 3

Berechtigte

Durch diese Satzung wird berechtigt, wer Zugangsdienste nachfragt, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, wer von der Darstellung in Navigatoren betroffen ist oder wer als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien die Verbreitung über digitale Übertragungswege nachfragt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Verpflichtete müssen Berechtigten Zugangsdienste zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten,

dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). ²Diese Grundsätze gelten im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. ²Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach Absatz 5 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 15 anbietet, und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

(5) Einem Verpflichteten ist ein Unternehmen zuzurechnen, mit dem er unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden ist und das ihm in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen ist.

Zweiter Abschnitt Verfahrensgrundsätze

§ 5

Anzeige- und Offenlegungspflicht

(1) ¹Die Verwendung und die Verbreitung eines Zugangsdienstes sowie die Erhebung von Entgelten für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss den Verpflichteten, die Art des Dienstes sowie die Ausgestaltung der Entgelte erkennen lassen. ³Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) ¹In der Anzeige müssen alle technischen Parameter offengelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Prüfung der Anforderungen an den Zugang nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 RStV zu ermöglichen. ²Die Anbieter haben ferner die für die einzelnen Dienstleistungen geforderten Entgelte offenzulegen. ³Satz 1 und Satz 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(3) ¹Von der Anzeigepflicht ist befreit, wer Zugangsdienste verwendet oder verbreitet, die für weniger als 1.000 Haushalte bestimmt sind. ²Die übrigen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Verpflichtete alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4 RStV erforderlich sind.

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

1. alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 RStV erforderlich ist,
2. die geforderten Entgelte, die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Daten, sowie Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
3. zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) ¹Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. ²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

§ 7

Feststellung der Anforderungen nach § 53 Abs. 1 RStV

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt prüft auf Grundlage einer Anzeige nach § 5, einer Information der Bundesnetzagentur oder einer Beschwerde nach § 8, ob der angezeigte Zugangsdienst oder das Entgelt den Anforderungen nach § 53 Abs. 1 RStV und den Vorschriften dieser Satzung entspricht. ²Sie stellt dies nach Abstimmung mit anderen Institutionen gemäß § 9 durch Bescheid fest. ³Entspricht der angezeigte Zugangsdienst diesen Anforderungen nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt

1. zunächst dem Verpflichteten Gelegenheit geben, seine Anzeige nachzubessern, insbesondere offengelegte Informationen zu ergänzen,
2. den Bescheid nach Satz 2 mit Auflagen verbinden, die notwendig sind, damit der Zugangsdienst den Anforderungen des § 53 Abs. 1 RStV und dieser Satzung entspricht.

⁴Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, ergeht nur dann eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, soweit der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(2) Die Amtshandlungen und Feststellungen nach Absatz 1 können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgen.

(3) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt untersagt den Dienst oder das System, wenn

1. der Dienst oder das System auch durch Auflagen nicht den Anforderungen des § 53 Abs. 1 RStV und dieser Satzung entsprechen würde,
2. der Verpflichtete Auflagen trotz Fristsetzung nicht erfüllt oder
3. der Verpflichtete fortgesetzt oder wiederholt gegen die Bestimmungen des § 53 RStV oder dieser Satzung verstößt.

²In den Fällen des Absatz 2 ist bei Vorliegen der in Absatz 3 Satz 1 genannten Bedingungen die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund auszusprechen.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt macht ihre jeweiligen Entscheidungen öffentlich.

§ 8

Beschwerderecht

(1) ¹Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Nutzer können bei der zuständigen Landesmedienanstalt Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 53 RStV oder dieser Satzung (§ 53 Abs. 3 RStV). ²Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) ¹Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Rundfunkveranstalter oder der Anbieter von vergleichbaren Telemedien darzulegen, dass er auf eine einvernehmliche Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat. ²Die Beschwerde ist nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes zu erheben.

(3) ¹Ist Beschwerde eingelegt, erörtert die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit dem Verpflichteten. ²Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. ³Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen (§ 53 Abs. 4 RStV).

(4) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

§ 9

Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) ¹Im Rahmen der Prüfung von Zugangsberechtigungssystemen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV), Schnittstellen für Anwendungsprogramme (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RStV) und der Ausgestaltung von Entgelten (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RStV) nach § 53 Abs. 1 stimmen sich die Landesmedienanstalten mit der Bundesnetzagentur ab (§ 53 Abs. 4 RStV). ²Entscheidungen des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Abs. 3; § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 3 TKG zur Zugangsoffenheit von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind.

§ 10

Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

(1) ¹Für Amtshandlungen nach § 53 RStV und dieser Satzung ist die Landesmedienanstalt örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich einem betroffenen Rundfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde oder der Anbieter oder Verwender von Zugangsdiensten im Sinne des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 RStV seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. ²Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervor tritt.

(2) Sind danach mehrere Landesmedienanstalten zuständig, bestimmt die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang die Anstalt, bei der das Verfahren geführt wird.

(3) Die Landesmedienanstalten bestimmen die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang als die Stelle, die Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) entgegennimmt und

an die zuständige Landesmedienanstalt weiterleitet sowie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur übernimmt.

§ 11

Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

(1) Die Entscheidungen der zuständigen Landesmedienanstalt werden entsprechend § 38 Abs. 2 RStV i.V.m. den Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM-Statut) und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vorbereitet.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Anzeige zur Aufnahme oder Änderung eines Zugangsdienstes (§ 5) oder eine Beschwerde (§ 8) der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang unverzüglich vor.

(3) Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang oder, in den durch das ALM-Statut bestimmten Fällen, die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) spricht spätestens binnen acht Wochen nach Vorlage aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eine Empfehlung aus und teilt das Ergebnis der zuständigen Landesmedienanstalt mit.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung.

Dritter Abschnitt

Besondere Zugangsregelungen

§ 12

Zugang zu technischen Plattformen

(1) Wer Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Services – CAS) verwendet oder verbreitet, muss nach Maßgabe des § 4

1. allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien die Nutzung seiner benötigten technischen Dienste zur Nutzung seiner Systeme ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erteilen,
2. soweit er auch für das Abrechnungssystem mit den Endnutzern verantwortlich ist, vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages mit einem Endnutzer diesem eine Entgeltliste aushändigen,
3. über seine Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

§ 13

Zugang zu Navigatoren

(1) ¹Der Zugang zu Navigatoren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV) ist so zu gewähren, dass nicht das Auffinden und die Nutzung bestimmter Inhalte im Verhältnis zu anderen erschwert wird. ²Insbesondere müssen die in § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 Nr. 1 RStV genannten Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote ohne unbillige Behinderung und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden. ³Wer Navigatoren verwendet oder verbreitet, hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Navigatoren und elektronischer Programmführer zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Navigatoren so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in den Navigator zurückwechseln kann. Der Nut-

zer soll die Möglichkeit haben, die Reihenfolge der Programme zu verändern.

(3) ¹Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. ²Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(4) ¹Service-Informationen im Datenstrom sind so zu erstellen, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. ²Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard genutzt werden.

(5) Die Landesmedienanstalten konkretisieren in Zusammenarbeit mit den Beteiligten nach dieser Vorschrift Anforderungen für Navigatoren, die auch Elemente elektronischer Programmführung enthalten können.

§ 14

Bündelung und Vermarktung

(1) Bei Verpflichteten, die selbst oder durch ein ihnen nach § 4 Abs. 5 zuzurechnendes Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung beim Betrieb einer Kabelanlage haben und zugleich auch Programme bündeln und vermarkten, prüft die zuständige Landesmedienanstalt, ob der Betreiber der Kabelanlage verpflichtet werden kann, konkurrierende Programmplattformen über sein Kabelnetz zu verbreiten.

(2) Verpflichtete, die selbst oder durch ein ihnen nach § 4 Abs. 5 zuzurechnendes Unternehmen auch eine technische Plattform betreiben, dürfen die Verbreitung ihrer Programmpakete über andere technische Plattformen nicht behindern, sofern diese Plattformen die Anforderungen nach dieser Satzung erfüllen.

§ 15

Ausgestaltung von Entgelten

(1) ¹Durch die Ausgestaltung von Entgelten darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. ²Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs

¹Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des § 53 RStV und dieser Satzung. ²Die Berichte stellen die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar. ³Die Beteiligten erhalten vor Abfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (RStV) vom 25. August 2000 (GV. NRW. S. 625) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2006

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)

Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2006 S. 385

301

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Konzentrations-VO – § 103 EnWG)

Vom 24. Juli 2006

Auf Grund des § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 103 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 217) wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 24. Juli 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 388

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene**

Vom 11. Juli 2006

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 868), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Anlage Die in der **Anlage** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung

- a) in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 GVG) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
- b) in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 GVG), wenn zum Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird, aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte,
- c) in Strafrichterhaftssachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte.

§ 2

Der Begriff „Strafrichterhaftssachen“ im Sinne von § 1 Buchstabe c) umfasst

- a) die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird,

- b) die Entscheidungen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen,
- c) die Entscheidungen auf Grund des § 115a der Strafprozessordnung,
- d) die Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung,
- e) die Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), sofern der Verfolgte sich nicht auf freiem Fuß befindet.

§ 3

Als „Schöffengerichtssachen“, „Schöffengerichtshftsachen“ und „Strafrichterhaftssachen“ gemäß § 1 Buchstaben a), b) und c) gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NRW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 19. September 2005 (GV. NRW. S. 819), außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 11. Juli 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichtssachen	Schöffengerichtshafthsachen	Strafrichterhafthsachen
	I	II	III	IV
Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf				
Landgerichtsbezirk Düsseldorf				
1	Düsseldorf	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen
2	Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)		
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
Landgerichtsbezirk Duisburg				
4	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn
5	Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn		
6	Dinslaken	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken Wesel
7	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr
8	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
9	Wesel	Wesel		
Landgerichtsbezirk Kleve				
10	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
11	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich
12	Moers	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg
Landgerichtsbezirk Krefeld				
13	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal
Landgerichtsbezirk Mönchengladbach				
14	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach-Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach-Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach-Rheydt Viersen
Landgerichtsbezirk Wuppertal				
15	Remscheid	Remscheid		
16	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
17	Velbert	Velbert Mettmann		
18	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm				
Landgerichtsbezirk Arnsberg				
19	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
20	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Strafrichter- haftsachen
	I	II	III	IV
21	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
22	Meschede	Meschede	Meschede	Meschede
23	Soest	Schmallenberg	Schmallenberg	Schmallenberg
		Soest	Soest	Soest
		Werl	Werl	
24	Warstein			Warstein
25	Werl			Werl
Landgerichtsbezirk Bielefeld				
26	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld
		Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)
27	Gütersloh	Gütersloh	Gütersloh	Gütersloh
		Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
28	Herford	Herford	Herford	Herford
		Bünde	Bünde	Bünde
		Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	
29	Bad Oeynhausen			Bad Oeynhausen
30	Minden	Minden	Minden	Minden
		Rahden	Rahden	Rahden
		Lübbecke	Lübbecke	Lübbecke
Landgerichtsbezirk Bochum				
31	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum
32	Herne	Herne	Herne	Herne
33	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
34	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne
35	Witten	Witten	Witten	Witten
Landgerichtsbezirk Detmold				
36	Detmold	Detmold	Detmold	Detmold
		Blomberg	Blomberg	Blomberg
37	Lemgo	Lemgo	Lemgo	Lemgo
Landgerichtsbezirk Dortmund				
38	Dortmund	Dortmund	Dortmund	Dortmund
		Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel
39	Lünen	Lünen	Lünen	Lünen
40	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
41	Unna	Unna	Unna	Unna
		Kamen	Kamen	
42	Kamen			Kamen
Landgerichtsbezirk Essen				
43	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
44	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
45	Essen	Essen	Essen	Essen
		Essen-Borbeck	Essen-Borbeck	Essen-Borbeck
		Essen-Steele	Essen-Steele	Essen-Steele
46	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
47	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Strafrichter- haftsachen
	I	II	III	IV
48	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
49	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
50	Marl	Marl	Marl	Marl
Landgerichtsbezirk Hagen				
51	Altena	Altena Plettenberg		
52	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter
53	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
54	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg
55	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm
Landgerichtsbezirk Münster				
56	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen
57	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus
58	Gronau (Westf.)			Gronau (Westf.)
59	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum
60	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
61	Borken	Borken	Borken	Borken
62	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld Dülmen	Coesfeld Dülmen
63	Dülmen	Dülmen		
64	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg		
65	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
66	Münster	Münster	Münster Lüdinghausen Tecklenburg	Münster Lüdinghausen Tecklenburg
67	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine Steinfurt Ibbenbüren	Rheine Steinfurt Ibbenbüren
68	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf
Landgerichtsbezirk Paderborn				
69	Höxter	Höxter Brakel	Höxter Brakel	Höxter Brakel
70	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
71	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück
72	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg
Landgerichtsbezirk Siegen				
73	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
74	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt
75	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichtssachen	Schöffengerichtshafthsachen	Strafrichterhafthsachen
	I	II	III	IV
Oberlandesgerichtsbezirk Köln				
Landgerichtsbezirk Aachen				
76	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
77	Düren	Düren	Düren	Düren
		Jülich	Jülich	Jülich
78	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
79	Geilenkirchen	Geilenkirchen	Geilenkirchen	Geilenkirchen
		Heinsberg	Heinsberg	Heinsberg
80	Schleiden	Schleiden	Schleiden	Schleiden
		Monschau	Monschau	Monschau
Landgerichtsbezirk Bonn				
81	Bonn	Bonn	Bonn	Bonn
		Königswinter	Königswinter	Königswinter
82	Euskirchen	Euskirchen	Euskirchen	Euskirchen
		Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach
83	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
84	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl
Landgerichtsbezirk Köln				
85	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
		Wermelskirchen	Wermelskirchen	Wermelskirchen
86	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
87	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
88	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach
				Wipperfürth
89	Köln	Köln	Köln	Köln
90	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
91	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth	
92	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Jugendstrafsachen**

Vom 11. Juli 2006

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358),

sowie

auf Grund des § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 258),

wird verordnet:

§ 1

Anlage Die in der **Anlage** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig

- a) für die Jugendrichter-Haftsachen (§ 2) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
- b) für die übrigen zur Zuständigkeit des Strafrichters (Jugendrichters) gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird der Strafrichter bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der in Spalte III aufgeführten Amtsgerichte bestellt,
- c) für die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht ein ge-

meinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke der in Spalte IV aufgeführten Amtsgerichte gebildet.

§ 2

(1) Jugendrichter-Haftsachen sind die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird.

(2) Eine Jugendrichter-Haftsache liegt ferner vor, wenn der Jugendrichter

- a) im Vorverfahren über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden oder Entscheidungen auf Grund des § 115a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
- b) im Vorverfahren Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
- c) Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), gegen Verfolgte zu treffen hat, die sich nicht auf freiem Fuß befinden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 19. September 2005 (GV. NRW. S. 819), außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 11. Juli 2005

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage

Lfd. Nr.	Amtsgericht I	Jugendrichter- Haftsachen II	Sachen des Jugendrichters III	Jugendschöffen- gerichtssachen IV
Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf				
Landgerichtsbezirk Düsseldorf				
1	Düsseldorf	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf
2	Langenfeld (Rhld.)		Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
4	Ratingen		Ratingen	Ratingen
Landgerichtsbezirk Duisburg				
5	Duisburg	Duisburg Duisburg-Hamborn Duisburg-Ruhrort	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort
6	Duisburg-Hamborn		Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn
7	Duisburg-Ruhrort		Duisburg-Ruhrort	
8	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken	Dinslaken
9	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr
10	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
11	Wesel		Wesel	Wesel
Landgerichtsbezirk Kleve				
12	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
13	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve	Kleve Emmerich
14	Emmerich		Emmerich	
15	Moers	Moers Rheinberg	Moers	Moers Rheinberg
16	Rheinberg		Rheinberg	
Landgerichtsbezirk Krefeld				
17	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld	Krefeld
18	Kempen		Kempen	Kempen Nettetal
19	Nettetal		Nettetal	
Landgerichtsbezirk Mönchengladbach				
20	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen
21	Erkelenz		Erkelenz	
22	Grevenbroich		Grevenbroich	
23	Mönchengladbach- Rheydt		Mönchengladbach- Rheydt	
24	Viersen		Viersen	

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendrichter-Haftsachen	Sachen des Jugendrichters	Jugendschöffen-gerichtssachen
	I	II	III	IV
Landgerichtsbezirk Wuppertal				
25	Remscheid	Remscheid	Remscheid	Remscheid
26	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
27	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal
		Mettmann		
		Velbert		
28	Mettmann		Mettmann	Mettmann
				Velbert
29	Velbert		Velbert	
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm				
Landgerichtsbezirk Arnsberg				
30	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
31	Warstein	Warstein	Warstein	
32	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
33	Meschede	Meschede	Meschede	Meschede
		Schmallenberg		Schmallenberg
34	Schmallenberg		Schmallenberg	
35	Brilon	Brilon	Brilon	Brilon
		Medebach		Medebach
		Marsberg		Marsberg
36	Medebach		Medebach	
37	Marsberg		Marsberg	
38	Soest	Soest	Soest	Soest
				Werl
				Warstein
39	Werl	Werl	Werl	
Landgerichtsbezirk Bielefeld				
40	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld
				Halle (Westf.)
41	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	
42	Gütersloh	Gütersloh	Gütersloh	Gütersloh
		Rheda-Wiedenbrück		Rheda-Wiedenbrück
43	Rheda-Wiedenbrück		Rheda-Wiedenbrück	
44	Herford	Herford	Herford	Herford
		Bünde		Bünde
				Bad Oeynhausen
45	Bünde		Bünde	
46	Lübbecke		Lübbecke	
47	Minden	Minden	Minden	Minden
		Rahden		Rahden
		Lübbecke		Lübbecke
48	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	
49	Rahden		Rahden	
Landgerichtsbezirk Bochum				
50	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum
				Herne
				Herne-Wanne
				Witten
51	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	
52	Herne	Herne	Herne	

Lfd. Nr.	Amtsgericht I	Jugendrichter- Haftsachen II	Sachen des Jugendrichters III	Jugendschöffen- gerichtssachen IV
53	Witten	Witten	Witten	
54	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
Landgerichtsbezirk Detmold				
55	Detmold	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold	Detmold Blomberg
56	Blomberg		Blomberg	
57	Lemgo		Lemgo	Lemgo
Landgerichtsbezirk Dortmund				
58	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel
59	Castrop-Rauxel		Castrop-Rauxel	
60	Lünen	Lünen	Lünen	Lünen
61	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
62	Unna	Unna Kamen	Unna	Unna Kamen
63	Kamen		Kamen	
Landgerichtsbezirk Essen				
64	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
65	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
66	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
67	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer
68	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
69	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
70	Marl	Marl	Marl	Marl
Landgerichtsbezirk Hagen				
71	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen	Hagen Schwerte Wetter
72	Schwerte		Schwerte	
73	Wetter		Wetter	
74	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
75	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen
76	Meinerzhagen		Meinerzhagen	
77	Altena		Altena	Altena Plettenberg
78	Plettenberg		Plettenberg	
79	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm
Landgerichtsbezirk Münster				
80	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen Beckum
81	Beckum	Beckum	Beckum	

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendrichter-Haftsachen	Sachen des Jugendrichters	Jugendschöffen-gerichtssachen
	I	II	III	IV
82	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)
83	Gronau (Westf.)		Gronau (Westf.)	
84	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
85	Borken	Borken	Borken	Borken
86	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld
87	Dülmen	Dülmen	Dülmen	Dülmen
88	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg
89	Tecklenburg		Tecklenburg	
90	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen
91	Münster	Münster	Münster	Münster
92	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine	Rheine Steinfurt
93	Steinfurt		Steinfurt	
94	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf
Landgerichtsbezirk Paderborn				
95	Höxter	Höxter Brakel	Höxter	Höxter Brakel
96	Brakel		Brakel	
97	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
98	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn	Paderborn Delbrück
99	Delbrück		Delbrück	
100	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg
Landgerichtsbezirk Siegen				
101	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
102	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe	Olpe Lennestadt
103	Lennestadt		Lennestadt	
104	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen
Oberlandesgerichtsbezirk Köln				
Landgerichtsbezirk Aachen				
105	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
106	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
107	Düren	Düren Jülich	Düren	Düren Jülich
108	Jülich		Jülich	
109	Geilenkirchen		Geilenkirchen	
110	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen
111	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden	Schleiden Monschau
112	Monschau		Monschau	
Landgerichtsbezirk Bonn				
113	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn	Bonn Königswinter
114	Königswinter		Königswinter	
115	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach

Lfd. Nr.	Amtsgericht I	Jugendrichter- Haftsachen II	Sachen des Jugendrichters III	Jugendschöffen- gerichtssachen IV
116	Rheinbach		Rheinbach	
117	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
118	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl
Landgerichtsbezirk Köln				
119	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
120	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
121	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
123	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth	Gummersbach	Gummersbach
124	Köln	Köln	Köln	Köln
125	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
126	Wipperfürth		Wipperfürth	Wipperfürth
127	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen
128	Wermelskirchen		Wermelskirchen	

311

**Verordnung
über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsachen**

Vom 11. Juli 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 880), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 192), wird verordnet:

§ 1

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gemäß § 62 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825), sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Buchstabe c) der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 11. Juli 2006 (GV. NRW. S. 389) die Strafrichterhaftsachen zugewiesen sind.

§ 2

In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in § 1 werden zugewiesen die Abschiebungshaftsachen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne
dem Amtsgericht Herne
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer
dem Amtsgericht Gelsenkirchen
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Rheine, Steinfurt, Ibbenbüren und Tecklenburg
dem Amtsgericht Rheine
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Borken und Gronau (Westf.)
dem Amtsgericht Borken
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum und Warendorf
dem Amtsgericht Warendorf
6. für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler und Monschau
dem Amtsgericht Aachen
7. für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Medebach, Marsberg, Meschede und Schmallenberg
dem Amtsgericht Meschede

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsachen vom 27. Januar 1998 (GV. NRW. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 19. September 2005 (GV. NRW. S. 819), außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 11. Juli 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

**Genehmigung der
20. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil – (Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis) im Gebiet
der Gemeinde Anröchte**

Vom 4. August 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet der Gemeinde Anröchte beschlossen (Erweiterung des Abgrabungsreiches Klieve (Stübbenklei)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. August 2006 – 502 – 30.13.03.19 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und der Gemeinde Anröchte zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. August 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

**Genehmigung der
23. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil – (Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis)
im Gebiet des Kreises Soest**

Vom 4. August 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet des Kreises Soest beschlossen (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. August 2006 – 502 – 30.13.03.22 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. August 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359